



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

114. Jahrgang

Nr. 1

11. Februar 2021

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
<b>Die deutschen Bischöfe</b>		
1	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021	3
2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)	5
<b>Verband der Diözesen Deutschlands</b>		
3	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	7
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
4	Geschäftsordnung für die zweite Sitzung zur Konstituierung der Diözesanversammlung im Bistum Speyer	18
5	Bestellung der Mitglieder des Pfarreiteams der Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg und Bestellung eines moderierenden Priesters	22
6	Dekret zur Teil-Umwidmung der Kirche Maria Schutz in Kaiserslautern	23
7	Dekret betreffend die Karmelitinnenklöster St. Josef in Hauenstein und Maria Mutter der Kirche in Speyer der Unbeschuhten Schwestern des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel	24
8	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	24
9	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	26
10	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020	28
11	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Dezember 2020	36

**Bischöfliches Ordinariat**

12	Ergänzung zu § 7 Abs. 3 der Besoldung- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer: Urlaubsrückkehrer aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet	37
13	Regelungen zur Beschlussfassung der Pfarrgremien in besonderen Situationen	37
14	Übergangsverfügung zum Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG)	40
15	Kommentierung zu § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)	41
16	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021	44
17	Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern	44
	<b>Dienstnachrichten</b>	45

## Die deutschen Bischöfe

### 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und für einander einstehen, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

### Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf

den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez)

Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher

Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage <https://fastenaktion.misereor.de>. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de) und [misereor-medien.de](mailto:misereor-medien.de).

## **2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)**

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24. November 2020

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

### **Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

*Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.*

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

### **Palmsonntagskollekte am 28.03.2021**

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: *Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising, Tel.: 0221 9950650, E-Mail: [t.haeussler@dvhl.de](mailto:t.haeussler@dvhl.de), Internet: [www.dvhld.de](http://www.dvhld.de)*.

## Verband der Diözesen Deutschlands

### **3 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020<sup>1</sup>

#### **Präambel**

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

#### **§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft**

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meissen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meissen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

---

<sup>1</sup> Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

**§ 2**  
**Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

**§ 3**  
**Verbandszweck**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
  - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
  - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
  - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
  - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
  - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
  - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
  - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen,
  - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
  - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
  - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
  - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
  - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

## § 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

## § 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

## § 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
  - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
  - b) Beschlüsse über den Haushalt,
  - c) Festsetzung der Verbundsumlage,
  - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
  - e) Berufungen in den Verbandsrat,
  - f) Entlastung des Verbandsrates,
  - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
  - h) Berufung des Geschäftsführers,
  - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
  - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
  - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
  - c) bei Auflösung des Verbandes,
  - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
  - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,

- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
  - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
  - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
  - j) bei Festsetzung der Verbundsumlage,
  - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbundsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
  - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
  - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
  - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
  - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
  - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
  - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
  - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
  - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
  - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
  - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
  - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

## § 7

### Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen

muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
  - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
  - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,

- c) sechs Generalvikare,
  - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
  - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
  - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

## § 9

### Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

## (2) Der Verbandsrat

- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
  - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
  - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
  - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
  - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
  - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
  - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
  - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
  - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
  - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
  - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
  - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltspunkt gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

## § 10

### Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

### Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
  - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
  - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
  - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

## **§ 12 Vertretung des Verbandes**

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen**

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung.

Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

## § 14

### **Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes**

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

## § 15

### **Aufsicht über die KZVK**

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt

durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
  - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
  - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
  - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

## **§ 16 Haushaltsplan des Verbandes**

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

## **§ 17 Rechnungslegung**

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

## **§ 18 Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

## **§ 20 Evaluationsklausel**

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

## **Der Bischof von Speyer**

## **4 Geschäftsordnung für die zweite Sitzung zur Konstituierung der Diözesanversammlung im Bistum Speyer**

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer (DV-Satzung) erlaße ich hiermit eine vorläufige Geschäftsordnung für die zweite Sitzung zur Konstituierung der ersten Diözesanversammlung.

## **§ 1 Vorbereitung und Organisation**

- (1) Für die Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Diözesanversammlung bestellt der Vorstand ein Sekretariat entsprechend § 9 Abs. 3 DV-Satzung.
- (2) Der Hauptausschuss legt gemäß § 10 DV-Satzung die Tagesordnung fest. Diese kann von der Diözesanversammlung ergänzt werden.

(3) Die Vollversammlung findet mit Rücksicht auf den Infektionsschutz infolge der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt. Alle Mitglieder der Diözesanversammlung, die per Video oder Telefon zugeschaltet sind, gelten als anwesend gemäß § 7 Abs. 4 DV-Satzung.

## § 2 **Sitzungsleitung und Moderation**

- (1) Der Vorstand kann eine Moderation bestimmen und dieser die Funktion der Sitzungsleitung übertragen (vgl. § 7 Abs. 7 DV-Satzung).
- (2) Die Moderation darf das Wort zur Sache nicht ergreifen. Will sie es dennoch tun, muss sie die Leitung der Beratung bis zum Ende des entsprechenden Tagesordnungspunktes abgeben.
- (3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann zur Ordnung rufen und notfalls das Wort entziehen.
- (4) Die Sitzungsleitung führt die Rednerliste und bestimmt damit die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit befristen. Sie kann das Wort entziehen, wenn eine Rednerin bzw. ein Redner die Redezeit überzieht oder nicht zur anstehenden Sache spricht.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

## § 3 **Wortmeldungen**

- (1) Das Sekretariat trifft die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Wortmeldungen der Mitglieder.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind allen anderen Wortmeldungen vorzuziehen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  4. Antrag auf Vertagung,
  5. Antrag auf Verweisung in Sachausschüsse oder Arbeitsgruppen,
  6. Antrag auf geheime Abstimmung,
  7. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind zu begründen. Die Sitzungsleitung hat Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erhebt sich keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Der Bischof, die Vorstandsmitglieder, die jeweils berichterstattende Person und die jeweils antragstellende Person haben auf ihr Verlangen außer der Reihenfolge das Wort.

## § 4 **Abstimmungen zur Sache**

- (1) Das Sekretariat trifft die erforderlichen technischen Vorkehrungen dafür, dass jedes Mitglied seine Stimme abgeben kann. Geheime Abstimmungen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 6) finden im Nachgang zur Sitzung in schriftlicher Form statt.
- (2) Bei mehreren Anträgen über den gleichen Sachverhalt ist über den jeweils weiter gehenden Antrag vorrangig abzustimmen. Über die Vorrangigkeit der vorliegenden Anträge entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand, bis zu dessen Arbeitsaufnahme der Diözesanbischof.
- (3) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

## § 5 **Abstimmungen zu Personen (Wahlen)**

- (1) Alle Personen für die im Rahmen der Konstituierung nach Abs. 4 zu vergebenden Mandate werden durch die gesamte Vollversammlung gewählt. Die Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in der Sitzung. Die Stimmabgabe findet im Nachgang zur Sitzung als Briefwahl statt.
- (2) Zur Durchführung der Wahlen wird durch das Sekretariat ein Wahlausschuss von drei Personen gebildet. Diese sind nicht Mitglieder der Vollversammlung.
- (3) Vorschlagsberechtigt für alle durchzuführenden Wahlen sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (4) Jede Vorschlagsrunde ist als solche gesondert zu eröffnen und zu schließen. Die Vorschlagslisten für die Wahlen zur Konstituierung der Diözesanversammlung werden in folgender Reihenfolge erstellt:

1. Hinzuwahl von weiteren Personen in die Diözesanversammlung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe j DV-Satzung,
2. Wahl von zwei weiteren Mitgliedern in den Hauptausschuss nach § 10 Abs. 4 Buchstabe f DV-Satzung,
3. Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für den Diözesansteuerrat nach § 6 Abs. 4 DV-Satzung,
4. Wahl von vier Beisitzern für die Schiedsstelle nach § 6 Abs. 4 DV-Satzung.

Der Vorstand kann die Wahlen nach Ziff. 2 bis 4 auf eine spätere Sitzung vertagen.

- (5) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann für jedes zu vergebende Mandat Kandidatenvorschläge unterbreiten. Kandidatenvorschläge erfolgen durch Wortmeldung und werden auf einer Liste, die für alle sichtbar ist, notiert. Eine Kandidatur für mehrere der in Abs. 4 genannten Positionen ist möglich.
- (6) Nach Schluss jeder Vorschlagsrunde werden die Kandidierenden in der Reihenfolge des Listeneintrages gefragt, ob sie kandidieren. Personen, die eine Kandidatur ablehnen, sind von der Liste zu streichen.

(7) Für die Hinzuwahl nach Abs. 4 Ziff. 1 können Kandidierende bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Frist nach der Versammlung auf einem Formblatt vorgeschlagen werden. Enthält die Kandidatenliste die gleiche oder eine geringere Anzahl von Personen, als höchstens zu wählen sind, so wird die Wahl dennoch durchgeführt.

(8) Nach der Sitzung bzw. nach der in Abs. 7 genannten Frist erstellt der Wahlausschuss aufgrund der Kandidatenlisten für die durchzuführenden Wahlgänge die Stimmzettel und versendet diese an die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Er bestimmt zugleich die Frist, innerhalb der die ausgefüllten Stimmzettel zurückgeschickt werden müssen, und trifft die notwendigen Vorehrungen für die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

(9) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel. Jede wahlberechtigte Person hat höchstens so viele Stimmen, wie im jeweiligen Wahlgang Personen zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, als Personen zu wählen sind, oder werden einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben (Stimmenhäufung), so ist der Stimmzettel ungültig.

(10) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 8 Satz 2 erfolgt die Auszählung der Stimmen. Gewählt sind in jedem Wahlakt in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Personen zu wählen waren. Dabei ist in jedem Fall die Mehrheit der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 DV-Satzung). Die Gewählten sind vom Wahlausschuss zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine Person die Wahl nicht an, so ist das Ergebnis unter Streichung dieser Person nach Satz 2 neu zu bestimmen.

(11) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss allen Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt und im OVB bekanntgegeben.

(12) Über die Wahlen erstellt der Wahlausschuss eine Niederschrift, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird.

## § 6 Protokoll

(1) Das nach § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 DV-Satzung zu erstellende Protokoll über die Vollversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Einspruch schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten.

(2) Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten der Diözese.

## § 7 Schlussvorschriften

Diese vorläufige Geschäftsordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der zweiten Sitzung zur Konstituierung der Diözesanversammlung. Sie gilt darüber hinaus sinngemäß unter Berücksichtigung der durch die Konstituierung sich ergebenden neuen Verantwortlichkeiten solange weiter, bis die Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.

Speyer, den 22. Januar 2021

*+ Herr-Heinz Wiesemann*  
Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **5 Bestellung der Mitglieder des Pfarreiteams der Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg und Bestellung eines moderierenden Priesters**

Auf der Grundlage des Dekrets über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg (OVB 8/2020, S. 181 ff) und der Wahl durch Pfarreirat und Verwaltungsrat gemäß Ziff. 1 lit. a des genannten Ordnungsdekrets hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann mit jeweils eigener Urkunde vom 25. Januar 2021 folgende Personen mit Wirkung vom 1. Februar 2021 zu Mitgliedern des Pfarreiteams der Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg bestellt:

Herrn Diakon Michael Becker,  
Frau Daniela Didion,  
Herrn Kooperator Pfr. Andreas Jacob,  
Herrn Gemeindereferent Frank Klaproth,  
Frau Gerlinde Meyer,  
Frau Marina Neumann,  
Herrn Pastoralreferent Stefan Appon,  
Frau Esther Reichert.

Zugleich hat er in besonderer Weise beauftragt

Herrn Kooperator Pfr. Andreas Jacob mit der Wahrnehmung bzw. Sicherstellung der priesterlichen Dienste und mit der Leitung des Pfarrbüros,  
Herrn Gemeindereferent Frank Klaproth mit der Leitung der Vermögensverwaltung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a KVVG,  
Herrn Pastoralreferent Stefan Appon mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die dem Pfarrer in den pastoralen Räten zukommen.

Im Übrigen nimmt das Pfarreiteam die Ausübung der Hirtenarbeit in gemeinsamer Verantwortung wahr, wobei es die konkreten Zuständigkeiten für die Aufgaben in Seelsorge und Verwaltung unter den einzelnen Mitgliedern aufteilt gemäß Ziff. 5 des Ordnungsdekrets.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Februar 2021 hat Bischof Dr. Wiesemann

Herrn Domkapitular Franz Vogelgesang

zum moderierenden Priester gemäß can. 517 § 2 CIC bestellt.

## 6 Dekret zur Teil-Umwidmung der Kirche Maria Schutz in Kaiserslautern

Az.: 2/5 – 1/20

Das Pastorale Konzept der Pfarrei Maria Schutz in Kaiserslautern, das am 9. Dezember 2019 in Kraft gesetzt wurde, sieht vor, dass die Seitenschiffe der Pfarrkirche Maria Schutz zu einem Kolumbarium (Urnenbegräbnisstätte) umgestaltet werden (vgl. Pastorales Konzept 2.5.3 und 4.2.5). Das Vorhaben wurde nach Erstellung eines baulichen Konzeptes und unter Einbeziehung des Kunst- und Gestaltungsbirats der Diözese Speyer im Verwaltungsrat, im Pfarreirat und im Gemeindeausschuss Maria Schutz sowie in einer Pfarreiversammlung vorgestellt, erörtert und jeweils mit großer Mehrheit zur Umsetzung empfohlen.

Da Beisetzungen in Kirchen nicht zulässig sind (vgl. can. 1242 CIC), andererseits aber sowohl Kirchen als auch Friedhöfe heilige Orte sind, ordne ich hiermit auf Antrag des Pfarrers der Pfarrei Maria Schutz und nach Anhörung des Priesterates Folgendes an:

1. Die Seitenschiffe der Kirche Maria Schutz in Kaiserslautern werden zur künftigen Verwendung als Kolumbarien (Urnenbegräbnisstätten) umgewidmet. Die Umwidmung erstreckt sich jeweils auf die Joche zwei bis sechs des nördlichen und des südlichen Seitenschiffes, vom Hauptportal aus gezählt. Das sind im Grundriss die durch die Achsen B-C/3-8 und D-E/3-8 definierten Bereiche.
2. Die umgewidmeten Bereiche gelten nicht mehr als Kirche im Sinne der cann. 1214 ff CIC sondern als Friedhof im Sinne der cann. 1240 ff CIC. Sie bleiben jedoch heilige Orte im Sinne der Bestimmungen von Buch IV, Teil III, Titel I CIC. Sie bedürfen nicht der erneuten Weihe oder Segnung.
3. Die übrigen Bereiche der Kirche Maria Schutz bleiben in vollem Umfang als Kirche in der bisherigen Funktion erhalten.

Diese Urkunde wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Ihre Bestimmungen treten mit Wirkung von Aschermittwoch, den 17. Februar 2021, in Kraft.

Speyer, den 15. Januar 2021

+ karl-heinz wiesemann  
Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## 7 Dekret betreffend die Karmelitinnenklöster St. Josef in Hauenstein und Maria Mutter der Kirche in Speyer der Unbeschuhten Schwestern des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel

1. Aufgrund der Bescheide des Landesarchivs Speyer vom 28.10.2020 betreffend das Kloster zu Hauenstein und vom 10.11.2020 betreffend das Kloster zu Speyer wird hiermit oberhirtlich festgestellt, dass es sich bei beiden Klöstern um Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. d. deutschen Staatskirchenrechts handelt.
2. Weiter wird hiermit oberhirtlich festgestellt, dass es sich um nach can. 615 CIC rechtlich selbständige Klöster päpstlichen Rechts handelt, die nach ihren Statuten der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellt sind.
3. Unbeschadet des allgemeinen und des Eigenrechts der Orden unterfallen die beiden Klöster aufgrund der kodikarischen, konkordatären und staatskirchenrechtlichen Vorschriften sowie der Statuten der benannten klösterlichen Gemeinschaften aufgrund des Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG).
4. Das Bistum Speyer garantiert die Deckung auftretender Defizite in der Altersversorgung der Schwestern unter Berücksichtigung erworbener Anwartschaften, sonstiger Vorsorgemaßnahmen und des zumutbaren Einsatzes von Eigenmitteln.
5. Zugleich wird den beiden genannten klösterlichen Gemeinschaften aufgegeben, aufgrund der Regelungen des KVVG eine jährliche Haushaltsplanung für das folgende Haushaltsjahr bis zum 30.11. und eine Jahresrechnung bis zum 30.4. des Folgejahres zu erstellen und dem Ortsordinarius zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen weisen sowohl die klösterlichen als auch die betrieblichen Erträge und Aufwendungen aus.

Speyer, den 29. Januar 2021

+ karl-heinz wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer.

## 8 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

### I.

Der Diözesansteuerrat hat am 18. November 2020 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 gefasst:

#### § 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021.

- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

## **§ 2 Besonderes Kirchgeld**

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO</b>			<b>Kirchgeld jährlich</b>
1	30.000 €	-	37.499 €	96 €
2	37.500 €	-	49.999 €	156 €
3	50.000 €	-	62.499 €	276 €
4	62.500 €	-	74.999 €	396 €
5	75.000 €	-	87.499 €	540 €
6	87.500 €	-	99.999 €	696 €
7	100.000 €	-	124.999 €	840 €
8	125.000 €	-	149.999 €	1.200 €
9	150.000 €	-	174.999 €	1.560 €
10	175.000 €	-	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	-	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	-	299.999 €	2.940 €
13	300.000 €	und mehr		3.600 €

## **§ 3 Kappung**

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

## **§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge**

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

**§ 5 Schlussbestimmung**

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

**II.**

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 18. November 2020

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz**

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 18. November 2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 17. Dezember 2020

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Dominik Brill

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Ulrike Y. Hans

**9 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)****I.**

Der Diözesansteuerrat hat am 18. November 2020 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 gefasst:

**§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen**

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021.

- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

## **§ 2 Besonderes Kirchgeld**

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO</b>			<b>Kirchgeld jährlich</b>
1	30.000 €	-	37.499 €	96 €
2	37.500 €	-	49.999 €	156 €
3	50.000 €	-	62.499 €	276 €
4	62.500 €	-	74.999 €	396 €
5	75.000 €	-	87.499 €	540 €
6	87.500 €	-	99.999 €	696 €
7	100.000 €	-	124.999 €	840 €
8	125.000 €	-	149.999 €	1.200 €
9	150.000 €	-	174.999 €	1.560 €
10	175.000 €	-	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	-	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	-	299.999 €	2.940 €
13	300.000 €	und mehr		3.600 €

## **§ 3 Kappung**

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

## **§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge**

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

## § 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

## II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 18. November 2020

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 05. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, Seite 284) anerkannt.

Saarbrücken, den 05. Januar 2021

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung  
Anja Wagner-Scheid  
Staatssekretärin

## 10 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020

### A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

#### I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungerverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

## § 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. <sup>1</sup>Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

<b>in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33</b>	<b>in den Vergütungsgruppen der Anlage 3</b>	<b>Einmalzahlung</b>
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro

<sup>2</sup>Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. <sup>3</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend.

<sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

**B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR  
("Tarifpflege")**

- I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR
  1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR  

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
  2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR  

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) <sup>1</sup>Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. <sup>2</sup>Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“
  3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abge-

schlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.<sup>4</sup> Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.<sup>5</sup> Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.<sup>6</sup> Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

#### 4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis

der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangs voraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.<sup>3</sup> Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.<sup>4</sup> Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.<sup>5</sup> Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

#### 5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

#### 6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

##### a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

##### b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

### C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

#### I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum

Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

## II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 10. Dezember 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

#### A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

Mit den Regelungen für eine Corona-Einmalzahlung erhalten Mitarbeiter zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Prämie, die spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird. Die Bundesregierung hat eine Steuer- und Abgabenfreiheit für die Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro für dieses Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Steuer- und Sozialabgabenfreiheit bis zum 30. Juni 2021 wird erwartet. Eine Anrechnung unterschiedlicher Prämien auf die Corona-Sonderzahlung gibt es nicht.

Falls Mitarbeiter bereits Prämien erhalten haben und mit der hier vorliegenden Corona-Sonderzahlung über 1.500 Euro hinauskommen, müssten für den darüber liegenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Eine Anrechnung auf bereits gezahlte Prämien erfolgt nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. Maßgeblich ist ihre Arbeitszeit zum Stand 1. Dezember 2020.

#### B. Änderungen in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR „Tarifpflege“

Ziffer I.1: Durch die Einfügung wird bei Herabgruppierungen die in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

Ziffer I.2: Durch Veränderung werden die Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an die vorherige vorübergehende Übertragung der Tätigkeit bezüglich der Stufenzuordnung grundsätzlich so gestellt, als wenn die Höhergruppierung bereits ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt wäre (Satz 1). Abhängig von der Dauer der vorübergehenden Übertragung kann im Einzelfall das Gesamtentgelt aus den

bisherigen Dienstbezügen und der persönlichen Zulage höher sein als das sich nach Satz 1 ergebende Entgelt. In diesen Fällen erhalten die Mitarbeiter das höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen (Satz 2).

Ziffern I.3 und I.4: Mit der Neufassung werden drei Änderungsnotwendigkeiten umgesetzt:

1. Es wird auf den jetzigen Hochschulbegriff der §§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz und darauf abgestellt, dass das Studium nicht an einer Fachhochschule abgeschlossen wurde (Satz 1). Masterabschlüsse an Fachhochschulen werden weiterhin von der Definition erfasst.
2. Da viele Hochschulen aus Kosten- und Aufwandsgründen der grundsätzlichen hochschulrechtlichen Verpflichtung zur Akkreditierung ihrer Studiengänge nicht mehr nachkommen, wird das Akkreditierungserfordernis zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt (Anmerkung zu Satz 5). Die Akkreditierung des abgeschlossenen Studiengangs ist daher nicht mehr Teil der Eingruppierungsvoraussetzungen in der Person der Mitarbeiter.
3. Nach dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz kann die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse nur für nicht reglementierte Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung festgestellt werden. Für die reglementierten Berufe, wie z.B. den der Ärztin/des Arztes wird die Zulassung von Personen mit ausländischen Abschlüssen in dem jeweiligen Berufsgesetz geregelt. Eine Gleichstellung ausländischer Hochschulabschlüsse zur Ausübung nicht reglementierter Tätigkeiten bzw. Berufe ist jedoch gesetzlich nicht geregelt. So heißt es in der anabin-Datenbank der KMK, dass für die Ausübung nicht reglementierter Berufe keine Anerkennung erforderlich ist und es daher hierfür auch keine Anerkennungsstellen gibt. Die ZAB nimmt jedoch auf Antrag eine Bewertung der hochschulrechtlichen Vergleichbarkeit ausländischer Studienabschlüsse vor. Auf diese Vergleichbarkeit wird jetzt in Satz 6 abgestellt.

Die Neufassung der Definition der abgeschlossenen Hochschulbildung enthält ebenfalls drei inhaltliche Änderungen:

1. Der Hochschulbegriff wird – angepasst an die Formulierung in der Vorbemerkung Nr. 3 – neu definiert (Satz 1).
2. Auch hier wird das Akkreditierungserfordernis zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt (Anmerkung zu Satz 3 und 4).
3. Ausländische Studienabschlüsse müssen ebenfalls nur noch als vergleichbar bewertet sein.

Ziffer I.5: § 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird um die Pflicht des Mitarbeiters, dem Dienstgeber bereits den Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung anzugeben, bereinigt.

Ziffer I.6: Durch die Neufassung werden drei alternative Voraussetzungen für die Gewährung von Freizeitausgleich geschaffen:

- Die Gewährung von Freizeitausgleich ist im Dienstplan vorgesehen,
- die Gewährung von Freizeitausgleich ist in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung vorgesehen oder
- der Mitarbeiter stimmt dem Freizeitausgleich zu.

**C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

Die Bundeskommission hatte der Regionalkommission NRW bereits mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 die Regelungskompetenz übertragen. Sie wurde mit Beschluss vom 23. März 2017 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Zur Aktualisierung der Tarifentwicklung wird eine erneute Kompetenzübertragung im Wege der Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2022 beantragt.

Angesichts der nach wie vor unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu dieser Ausbildungsform zu den betreffenden Berufen in den Bundesländern wird der Regelungskompetenz der Bundeskommission demgegenüber mit der maßvollen Verlängerung der Kompetenzübertragung nicht vorgegriffen. Andererseits gibt sie aber auch für den Fall Rechtssicherheit, dass wegen der länderspezifischen Unterschiedlichkeit die Bundeskommission keine Neuregelung auf der Bundesebene beschließt.

**Beschlusskompetenz**

Die Regelungen sowie die Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um mittlere Werte im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

Die Bundeskommission hat gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung die Kompetenz, eine auf die Regionalkommission NRW übertragene Kompetenz zu verlängern.

\* \* \*

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 29. Januar 2021

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **11 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Dezember 2020**

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

gez. Matthias Färber  
Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

\* \* \*

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte. Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020 umgesetzt.

Die vom Geltungsbereich erfassten Mitarbeiter erhalten zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Einmalzahlung, die spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird.

\* \* \*

### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 09. Februar 2021

  
In Vertretung des Diözesanbischofs  
Andreas Sturm  
Generalvikar des Bistums Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 12 Ergänzung zu § 7 Abs. 3 der Besoldung- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer: Urlaubsrückkehrer aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet

In Ergänzung zu § 7 Abs. 3 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird hiermit bestimmt, dass bei Urlaubsrückkehr aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet für Zeiten einer staatlich angeordneten Quarantäne kein Anspruch auf Besoldung besteht, wenn

- zum Zeitpunkt des Antritts der Auslandsreise das Zielgebiet vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft war und
- zum Zeitpunkt des Antritts der Auslandsreise für Rückkehrer aus dem ausländischen Risikogebiet am Dienstort des Priesters eine Quarantänepflicht angeordnet war und
- der Priester für die Zeit der Quarantäne nicht seinen Jahresurlaub einsetzt.

Ein Anspruch auf Besoldung besteht ebenfalls nicht für Zeiten der Hinderung an der Wiederaufnahme des Dienstes, wenn

- die Rückkehr aus dem ausländischen Corona-Risikogebiet durch die Schließung von Grenzen nicht möglich ist und
- die Urlaubsreise gegen ausdrückliches Abraten des Ortsordinarius angetreten worden ist.

Speyer, den 18. Dezember 2020



Andreas Sturm

Generalvikar

### 13 Regelungen zur Beschlussfassung der Pfarrgremien in besonderen Situationen

**Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC  
zur Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)  
und zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)**

#### § 1

#### Besondere Situationen

(1) In besonderen Situationen, insbesondere bei einem staatlicherseits verhängten Versammlungsverbot, können die Pfarrgremien Beschlüsse auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen, im schriftlichen Umlaufverfahren einschließlich E-Mail und Telefax oder in einer geeigneten Mischform zwischen den vorgenannten Möglichkeiten treffen.

(2) In den Fällen nach Abs. 1 finden die Gremiensitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Die Entscheidung für das Beschlussverfahren nach Abs. 1 trifft bei Pfarreirat und Gemeindeausschuss der Vorstand, beim Verwaltungsrat der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 kommen nur zustande, wenn alle Gremienmitglieder über Zeitpunkt und Art des Beschlussverfahrens rechtzeitig informiert wurden und mehr als die Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Gremienmitglieder dem Beschluss zugestimmt hat. Sofern der Pfarrer oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, kommt ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren nur zustande, wenn vorher Gelegenheit zur Aussprache in einer Video- oder Telefonkonferenz gegeben wurde. Beschlussverfahren, Abstimmungsergebnis und Beschlusstext sind durch die jeweilige Sitzungsleitung zu dokumentieren und im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(5) In Zweifelsfällen kann der Ortsordinarius das Bestehen einer besonderen Situation im Sinne des Abs. 1 feststellen.

## § 2 Videokonferenz

(1) Die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz ist zulässig, wenn alle Mitglieder die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme haben.

(2) Die Auswahl des Konferenzsystems erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Es sind alle Konferenzsysteme zulässig, die seitens des Bistums nicht für dienstliche Konferenzen verboten sind und die erforderliche Sicherheit und Vertraulichkeit in hinreichendem Maße gewährleisten.

(3) Hinsichtlich der Vorbereitung und Einberufung der Konferenz, der Beschlussfähigkeit und der Protokollierung finden die eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums in entsprechend angepasster Form Anwendung. Gremienmitglieder, die an der Konferenz teilnehmen, gelten als anwesend.

(4) Beschlussanträge müssen zusammen mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen allen Gremienmitgliedern spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn in Schriftform (E-Mail, Briefpost oder Telefax) zugegangen sein.

(5) Bezuglich der Abstimmungsmodalitäten gilt:

- a) Stimmabgabe per Handzeichen ist zulässig, sofern die abstimrende Person für alle stimmberechtigten Teilnehmenden im Bild sichtbar ist.
- b) Stimmabgabe über ein vom jeweiligen Konferenzsystem angebotenes oder ein anderes digitales Abstimmungswerkzeug ist zulässig, sofern eine doppelte Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe von nicht stimmberechtigten Teilnehmenden ausgeschlossen ist.
- c) Stimmabgabe per Chatfunktion ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die einzelnen Chatbeiträge den Teilnehmenden zugeordnet werden können.
- d) Stimmabgabe durch akustische Einzelabfrage der stimmberechtigten Teilnehmenden ist zulässig.
- e) Die Abstimmung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (siehe § 5) nach Beendigung der Konferenz erfolgen.
- f) Geheime Abstimmungen erfolgen immer im schriftlichen Umlaufverfahren.

(6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Gremienmitglieder dem Beschluss zugestimmt hat (§ 1 Abs. 4 Satz 1).

### § 3 **Telefonkonferenz**

- (1) Für Telefonkonferenzen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.
- (2) Bezüglich der Abstimmungsmodalitäten bei Telefonkonferenzen gilt:
- a) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch akustische Einzelabfrage der stimmberechtigten Teilnehmenden.
  - b) Die Abstimmung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (siehe § 5) nach Beendigung der Konferenz erfolgen.
  - c) Geheime Abstimmungen erfolgen immer im schriftlichen Umlaufverfahren.

### § 4 **Videokonferenz mit per Telefon zugeschalteten Teilnehmenden**

Es gelten die Bestimmungen für Telefonkonferenzen entsprechend.

### § 5 **Schriftliches Umlaufverfahren**

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt allen Gremienmitgliedern die Beschlussanträge auf dem Formblatt für die Stimmabgabe zusammen mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen in Schriftform zu (E-Mail, Briefpost oder Telefax). Als Zustellung gilt auch die Hinterlegung in der digitalen Plattform Communicare unter Versendung des Links zum Herunterladen an jedes Gremienmitglied.
- (2) Mit der Zustellung ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die stimmberechtigten Gremienmitglieder ihre Stimme abgeben können. Für die Stimmabgabe ist das als Anhang diesen Ausführungsbestimmungen beigefügte Formblatt, auf dem der entsprechende Beschlussantrag einzutragen ist, zu verwenden.
- (3) Sofern der Pfarrer oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums eine vorherige Aussprache beantragen, ist die Frist zur Stimmabgabe zu suspendieren und zu einer Konferenz nach §§ 2 bis 4 einzuladen (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2). Satz 1 gilt nicht, wenn über den Beschlussgegenstand auf Basis der in den zugestellten Unterlagen enthaltenen Informationen bereits eine Aussprache stattgefunden hat.
- (4) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe stellt die oder der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest. Dabei werden nur die Stimmen gezählt, die innerhalb der gesetzten Frist eingegangen sind. Als eingegangen zählt eine Stimme, wenn das Formblatt für die Stimmabgabe bis zum festgesetzten Termin per Briefpost, E-Mail oder Telefax im Pfarrbüro eingegangen ist. Die oder der Vorsitzende kann mit der Zustellung nach Abs. 1 weitere Formen des Eingangs der Stimme zulassen.
- (5) Zur Feststellung des Ergebnisses hat die oder der Vorsitzende ein weiteres Mitglied des Gremiums hinzuzuziehen (Vier-Augen-Prinzip). Sofern eine gemeinsame Auszählung nicht möglich ist, kann die Hinzuziehung auch in der Weise geschehen, dass die oder der Vorsitzende die Abstimmungsunterlagen dem weiteren Mitglied zur Gegenprüfung zustellt.

(6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Gremienmitglieder dem Beschluss zugestimmt hat (§ 1 Abs. 4 Satz 1).

(7) Der Beschluss ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums entsprechenden Weise zu protokollieren. Für Beschlüsse des Verwaltungsrates holt der Vorsitzende die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrates ein (§ 13 KVG).

(8) Im Fall einer geheimen Abstimmung sind den Unterlagen nach Abs. 1 zusätzlich ein Wahlschein und ein Stimmzettelumschlag beizufügen. Die Abstimmung ist in diesem Fall nur per Briefpost möglich.

(9) Die Formblätter mit dem Beschlussantrag und der Stimmabgabe sind zusammen mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei den Protokollakten zu verwahren.

## § 6

### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Pfarrgremienbeschlüsse, die nach Verhängung des Versammlungsverbotes im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Krise 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beachtung der oben genannten Grundsätze getroffen wurden, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als wirksam anerkannt. § 14 KVG bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Ausführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 8. Februar 2021



Andreas Sturm

Generalvikar

## 14 Übergangsverfügung zum Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG)

In Ergänzung von § 42 des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG) wird folgende Übergangsverfügung getroffen:

1. Bis zur Konstituierung des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVVR) nach Abschnitt II VGG werden dessen Aufgaben und Rechte durch den Vermögensausschuss nach Abschnitt IV VGG wahrgenommen.
2. Diese Verfügung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

Speyer, den 8. Februar 2021



Andreas Sturm

Generalvikar

## **15 Kommentierung zu § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)**

### 1.) Vorbemerkung/Historischer Hintergrund

Der Abs. 3 des § 12 KVVG wurde durch die Neufassung des KVVG vom 16.02.2015 im Zuge des diözesanen Reformprozesses „Gemeindepastoral 2015“ eingeführt. Eine Vorgängervorschrift gab es nicht. Der neu eingefügte Abs. 3 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die vormals 346 Kirchengemeinden im Bistum Speyer zum 01.01.2016 aufgehoben und auf insgesamt 70 neue Kirchengemeinden im Wege der Fusion reduziert wurden. In allen alten Kirchengemeinden bestand auch mindestens eine Kirchenstiftung, die vor allem Eigentümerin der pfarrlichen Grundstücke ist. Das pfarrliche Leben zentrierte sich vor der Reform zumindest nicht unwe sentlich auf dieses Immobilienvermögen, zu dem maßgeblich vor allem der Kirchbau als solcher sowie meist das Pfarrheim gehört. Sowohl Kirchengemeinde wie auch Kirchenstiftung wurden vor und nach dem Reformprozess durch den Verwaltungsrat vertreten. Im Zuge des Reformprozesses ergab sich aber nun die Änderung, dass fortan in nur einer Kirchengemeinde eine Vielzahl von Kirchenstiftungen belegen sind. Ferner ergab sich eine inhaltliche Verschiebung der Rolle des Verwaltungsrates. Diese bestand wesentlich darin, dass vormals die vor Ort gewählten Vertreter sich um die Belange der zu einer („ihrer“) Kirchenstiftung gehörenden Vermögenswerte kümmerten, wohingegen nunmehr aus verschiedenen Wahlbezirken – die meist den Zuschnitten der aufgehobenen Kirchengemeinden entsprechen – Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, die nicht nur alle zusammen die eine neue Kirchengemeinde vertreten, sondern denen auch jedem einzeln eine besondere Sorge für die Kirchenstiftungen ihres Wahlbezirks zugedacht ist.

Die Regelung des § 12 Abs. 3 KVVG sollte vor diesem Hintergrund vor allem verhindern, dass sich im Verwaltungsrat eine Koalition mehrerer ehemaliger Gemeinden zu Lasten einer weiteren bildet, die z.B. durch Mehrheitsbeschluss eine Kirchenstiftung aushöhlen könnte. Da „Gemeindepastoral 2015“ vor allem dem Ziel dient, die verschiedenen ehemaligen Kirchengemeinden in der neuen zusammenzuführen, sollten insbes. die Entscheidungen hinsichtlich des örtlichen Kirchenstiftungsvermögens gemeinsam von allen Verwaltungsratsmitglieder und damit letztlich von der gesamten neuen Pfarrei getragen sein.

### 2.) Auslegung des § 12 Abs. 3 KVVG

#### **Gesetzestext**

**(3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind, betreffen und die in seinem Wahlbezirk belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht. Das Vetorecht kann von jedem Mitglied einzeln in der Sitzung selbst – mündlich – oder bei Abwesenheit bis zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls – schriftlich – wahrgenommen werden. Der Verwaltungsrat hat auf der nächsten der Einlegung des Vetos folgenden Sitzung, die innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss, erneut die Sache zu beraten und abschließend zu entscheiden. Die betreffende Entscheidung kommt nur dann gültig zu Stande, wenn der Verwaltungsrat erneut berät und mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.**

Satz 1 der Vorschrift weist im Grunde zunächst einmal jedem Verwaltungsratsmitglied ein besonderes Sorgerecht für die in seinem Wahlbezirk, d.h. der vormaligen Kirchengemeinde, belegenen Kirchenstiftungsgüter zu. Es handelt sich hierbei nicht um eine Form der rechtsgeschäftlichen Vertretung, denn diese obliegt alleine dem Verwaltungsrat als Kollektivorgan. Dieses "Sorgerecht" stellt jedoch keine "Sorgepflicht" dar, insbes. ist eine persönliche Haftung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds durch Nichtausübung eines Vetorechts wohl kaum begründbar.

Der **Inhalt des Sorgerechts** steht vor dem Hintergrund des Prozesses "Gemeindepastoral 2015". D.h. zum einen soll es dazu dienen, dass die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder als Entsandte ihres jeweiligen Wahlbezirkes zwangsläufig das Wohl der gesamten neuen Großpfarrei im Auge haben, denn das Vetorecht steht jedem zu, zum anderen soll verhindert werden, dass durch Koalitionen innerhalb des Rates eine Mehrheit sich zu einseitiger Last einer Kirchenstiftung verbünden kann. Letzteres soll aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vielmehr soll der Rat in solchen Fragen, die auch geeignet sein können, das gedeihliche Miteinander in der Pfarrei und dem Prozess des Zusammenwachsens zu gefährden, durch nochmaliges Beraten und Entscheiden mit erhöhtem Quorum einen möglichst konsensfähigen Beschluss herbei zu führen.

Dieses Sorgerecht ist auszuüben durch das Vetorecht. Dieses Vetorecht ist nicht absoluter, sondern allein aufschiebender Natur. Es dient nicht der Verhinderung, sondern lediglich des „verschärften Nachdenkens“ durch das insgesamt zur Beschlussfassung berufene Gremium Verwaltungsrat und stellt insofern eine Art Schutz einer Minderheit im Rat dar.

Zur **Einlegung des Vetos** ist jedes Verwaltungsratsmitglied berechtigt, in dessen Wahlbezirk eine Kirchenstiftung belegen ist, deren Vermögen durch einen Beschluss des Verwaltungsrates tangiert ist. Auf die Höhe der Vermögensbetroffenheit kommt es nicht an, denn dem Bischöflichen Gesetzgeber war klar, dass hier aufgrund der örtlichen Unterschiedlichkeiten eine Wertgrenze keinen Sinn machen würde. Das Vetorecht kommt jedem Verwaltungsratsmitglied einzeln zu. Es ist also durchaus zulässig, dass – etwa bei Uneinigkeit mehrerer aus einem Wahlbezirk entsandter Ratsmitglieder untereinander – lediglich eines davon Gebrauch macht.

Für die Einlegung des Vetorechts gelten folgende **Fristen**: Sofern das Ratsmitglied an der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst wurde, anwesend ist, hat es dieses mündlich bis zum Sitzungsende einzulegen. Nach Schluss der Sitzung vorgebrachte Vetos sind nicht mehr zu berücksichtigen. Sofern das votoberechtigte Ratsmitglied an der Teilnahme an der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst wurde, abwesend war, hat es Gelegenheit zur schriftlichen Einlegung von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Protokolls. Fristbeginn ist nach dem Wortlaut der Regelung der „Erhalt“. Gemeint ist hiermit allerdings die bloße Kenntnisnahme des finalen Protokolltextes. Dies ist der Unterschiedlichkeit der örtlichen Praktiken geschuldet und im Einzelfall Tatfrage. In jedem Fall beginnt die Frist zu laufen, wenn das Ratsmitglied durch Einsichtnahme in den Beschlusstext im Protokollbuch (§ 13 Abs. 1 KVG) Kenntnis vom Beschluss hätte nehmen können. Ein Einzelversand aller Beschlüsse oder des Protokolls der Sitzung an alle Ratsmitglieder ist weder gesetzlich vorgesehen, noch erforderlich. Im Falle der zulässigen schriftlichen Vetoeinreichung kann das Veto nur Berücksichtigung finden, wenn es innerhalb der 14-tägigen Frist beim zuständigen Pfarramt eingegangen ist. Den fristgerechten Zugang zu beweisen obliegt dem das Veto einlegenden Ratsmitglied.

Hinsichtlich der **formalen Anforderungen** des Vetos hat der Bischofliche Gesetzgeber keine weiteren Anforderungen gesetzt. Insbesondere ist die Einlegung des Vetos nicht an die Angabe von Gründen gebunden. Die inhaltliche Auseinandersetzung zwischen der Ratsmehrheit und dem das Veto einlegenden Ratsmitglied ist Sache der Diskussion im Rat selbst.

**Rechtsfolge** der Vetoeinlegung ist zunächst der Aufschub der Umsetzung des angefochtenen Verwaltungsratsbeschlusses. Der unter das Veto fallende Beschlussgegenstand ist durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf der nächsten Sitzung nach Einlegung des Vetos erneut auf die Tagesordnung zu bringen und zwar mit unverändertem Antragstext. Diese Sitzung muss spätestens sechs Monate nach der Sitzung stattfinden, gegen deren Beschluss das Veto eingelegt wurde. Sofern dem Pfarramt zusätzlich vorgelegte schriftliche Unterlagen, z.B. eine Begründung der das Veto ausübenden Person, zugegangen sind, sind diese aber dem Rat mit der Übersendung der Tagesordnung zugänglich zu machen.

Findet binnen des Zeitraums von sechs Monaten keine Sitzung statt oder wird nicht auf der ersten der Vetoeinlegung folgenden Sitzung erneut Beschluss gefasst, ist der angefochtene ursprüngliche Beschluss unwirksam, denn ein „Aussitzen“ durch den Vorsitzenden oder die nur einfache aber nicht qualifizierte Mehrheit der Ratsmitglieder soll durch die Vorschrift des Satzes 4 ausdrücklich verhindert werden, denn dort wird ein erneuter Beschluss mit erhöhtem Quorum gefordert. Dies ist die logische Konsequenz aus dem Ansatz des Bischoflichen Gesetzgebers, durch umfassende Neuerörterung eine möglichst breite Basis in der gesamten neuen Pfarrei für die Entscheidung zu schaffen.

Bei der erneuten Befassung mit dem angefochtenen Beschlussantrag hat der Abstimmung zwingend eine erneute Beratung, d.h. eine inhaltsbezogene Aussprache des Verwaltungsrats, zu erfolgen. Eine bloße Abstimmung ohne Beratung ist nicht zulässig. Sofern das Veto einlegende Ratsmitglied keine inhaltliche Begründung abgeben kann oder will, ist zumindest dies offenzulegen und zu protokollieren.

Als **Quorum** für die erneute Beschlussfassung ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates vorgesehen. Die Zustimmung bedeutet ein ausdrückliches Abstimmungsverhalten mit „Ja“, Enthaltungen sind keine Zustimmung. In Abweichung von § 12 Abs. 2 genügt es bei diesem besonderen Verfahren der Überstimmung eines eingelegten Vetos nicht, dass mehr als die Hälfte der Anwesenden zustimmt. Da es hier um eine möglicherweise elementare Frage des Zusammenwachsens der neuen Pfarrei gehen mag, setzt Satz 4 fest, dass die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates nötig ist. Mitglieder in diesem Sinne sind freilich nur die stimmberechtigten Mitglieder, nicht die beratenden, denn diesen kommt ja eben nach § 3 Abs. 3 KVVG eben kein Stimmrecht zu. Sofern Mitglieder an der Beschlussfassung aufgrund von Abwesenheit nicht teilnehmen, ist dies ebenso als Ablehnung zu werten wie eine Enthaltung.

Obschon Abs. 3 keine formalen Anforderungen hinsichtlich der Begründung an das Vetorecht stellt, muss es doch von **inhaltlichen Erwägungen** des Vetoerlegenden in der Beratung im Verwaltungsrat gestützt sein. Sollten keine Gründe in der Beratung benannt werden, so ist es zwingend durch den Verwaltungsrat zurückzuweisen, denn er hatte ja bereits nach Beratung anderweitig beschlossen und würde insofern dann seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, was Eingriffsrechte des Ortsordinarius nach § 21 Abs. 1 KVVG begründen könnte. Als inhaltliche Gründe für die Einlegung eines Vetorechts kommen insbesondere in Frage pastorale Bedenken im Blick auf die pastorale Einheit der Pfarrei als Ganzer, z.B. abgeleitet aus dem Gebäudenutzungskonzept, finanzielle Erwägungen und u.U. politische Opportunität mit Blick auf die örtliche Gemeinschaft. Persönliche Geschmacksfragen hingegen ohne Gründung im kirchlichen Sendungsauftrag dürften im Allgemeinen ein Veto nicht begründen.

Eine besondere Fallkonstellation kann auftreten, wenn in einer Sache eine **zweistufige Entscheidung** getroffen wird, also zunächst eine Grundsatzentscheidung, z.B. zum Verkauf eines bestimmten Gebäudes, getroffen wurde und dann der konkrete Beschluss zum Verkauf an einen bestimmten Interessenten in der Folge getroffen und per Veto angefochten wird. In diesem kann sich die Begründung des Vetos nur noch auf neue Inhalte des Folgebeschlusses stützen, die nicht bereits vom Grundsatzbeschluss umfasst waren.

Die Beratung und Beschlussfassung über Bestätigung oder Verwerfung des Vetos ist nur auf einer ordentlichen nach den Vorschriften des KVVG durchgeföhrten Verwaltungsratssitzung möglich. Sofern eine solche z.B. aufgrund der Pandemielage nicht möglich ist und nur informell über Video- oder Telefonkonferenz abgehalten wird, kann nach derzeitiger Gesetzeslage kein formell wirksamer Beschluss i.S.d. § 12 Abs. 3 KVVG gefasst werden. Auch die Fiktionswirkung des § 14 Abs. 1 KVVG greift hier nicht, schon weil hier kein Beschluss gefasst wird, der gegenüber Dritten wirkt. In einem solchen Sonderfall ist ggf. um einen Dispens des Ortsordinarius durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates nachzusuchen.

Eine **Rücknahme des Vetos** muss grundsätzlich ausdrücklich erfolgen, d.h. durch eine entsprechende Erklärung des das Veto einlegenden Verwaltungsratsmitglieds oder entsprechendes für jeden objektiven Dritten eindeutiges Verhalten, was im Zweifelsfall durch den Verwaltungsrat per Mehrheitsbeschluss nach den allgemeinen Vorschriften festzustellen wäre. Die bloße Anwesenheit auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, bei der das Veto fehlerhaft nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, führt nicht zu einer **konkludenten Rücknahme**, sondern zu einer Bestätigung des Vetos. Dies begründet sich schon darin, dass das einzelne Verwaltungsratsmitglied selbst nicht die Tagesordnung festlegen kann.

## 16 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am **zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021)** statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## 17 Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseoratorium:

Die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter [www.liturgie.de](http://www.liturgie.de) (Corona-Praxis) und im Online-Shop: [shop.liturgie.de](http://shop.liturgie.de).

## **Dienstnachrichten**

### **Stellenausschreibungen für Ständige Diakone im Hauptamt, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en:**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2021 mit Bewerbungsfrist zum 22. Februar 2021 werden folgende Stellen:

- Pfarrei Contwig Hl. Pirminius – 1,0 Stelle
- Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist – 0,5 Stelle
- Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz – 1,5 Stellen
- Pfarrei Neustadt Hl. Theresia von Avila – 0,5 Stelle
- Pfarrei Trulben Hl. Wendelinus – 1,0 Stelle

Ebenfalls zur Besetzung ab dem 1. August 2021 wird unter den Diakonen i. H. (mit Grundqualifikation Pastoralreferent) und den Pastoralreferent/inn/en folgende Stelle ausgeschrieben:

- Katholische Militärseelsorge - 1,0 Stelle

### **Todesfälle**

Am 18. Dezember 2020 verschied Pfarrer i. R. Johannes Eberhard im 79. Lebens- und 51. Priesterjahr.

Am 26. Dezember 2020 verschied Pfarrer i. R. Heribert Vogelgesang im 88. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 11. Januar 2021 verschied P. Jan Dingelstadt SCJ im 99. Lebens- und 72. Priesterjahr.

Am 15. Januar 2021 verschied Pfarrer i. R. Hermann Kuntz im 90. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 21. Januar 2021 verschied P. Heinz Josef Catrlein SSCC im 71. Lebens- und 44. Priesterjahr.

Am 25. Januar 2021 verschied Oberstudienrat i. R. Gerhard Schanne im 83. Lebens- und 58. Priesterjahr.

Am 30. Januar 2021 verschied Pfarrer i. R. Kurt Mayer im 94. Lebens- und 70. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

---

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat  
67343 Speyer  
Tel. 06232 102-0  
[kanzlei@bistum-speyer.de](mailto:kanzlei@bistum-speyer.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Andreas Sturm

Redaktion: Dr. Christian Huber

Herstellung: Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.